

Anmerkungen zum Referentenentwurf zum GKV - Versorgungsstärkungsgesetz – (GKV-VSG)

Dr. med. Ingrid Rothe-Kirchberger (DGPT)

Im Folgenden wird sich die DGPT zur Frage des im § 92 b SGB V geplanten Innovationsausschuss äußern:

- **Übermäßige Zentralisierung der Entscheidungsgewalt im Innovationsausschuss - Ausschuss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) einschließlich seiner Geschäftsstelle (§ 92b Absätze 2 bis 4 SGB V)**

Nach Einschätzung der DGPT würde die jetzige Konstruktion zu einer übermäßige Zentralisierung der Entscheidungsgewalt führen. Der dadurch entstehende Entscheidungsengpass wird alle Akteure dazu ermuntern, dort Einfluss zu nehmen. Dadurch wird die seriöse Begutachtung der Anträge u.U. unnötig erschwert. Falls es dabei zu Fehlentscheidungen kommen würde, wären wegen der großen Förderbeträge wesentliche negative Folgen für die Wissenschaftler zu befürchten.

Die DGPT sieht deshalb keinen Grund, diese Beträge nicht über bestehende Forschungsförderer wie z.B. die DFG mit ihren Fachkollegien, die einen etablierten Verteilungsmechanismus haben, zu leiten. Dabei sollten die Förderkriterien des G-BA gelten müssen.

- **Expertise der Beteiligten im Innovationsausschuss**

Die DGPT kann in der bisherigen Besetzung des Innovationsausschuss nach § 92b Abs.1 Satz 2 bis3 SGB V nicht erkennen, dass dieser nach Kriterien der Wissenschaftsexpertise besetzt werden soll.

Die DGPT schlägt deshalb die Einrichtung eines zusätzlichen Versorgungsforschungsausschusses vor, dem auch wissenschaftliche Vertreter aus dem Bereich der Psychotherapie, insbesondere ein Vertreter der aus dem Wissenschaftsbetrieb faktisch ausgeschlossenen Psychodynamischen Hochschullehrer angehören sollen. Der Versorgungsausschuss soll auch stimmberechtigt sein und nicht nur ein Mitberatungs- und Anhörungsrecht haben.

Dr. med Ingrid Rothe-Kirchberger

Dr. Felix Hoffmann